

Stadt Bergkamen \* Rathausplatz 1 \* 59192 Bergkamen

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

## EINLADUNG

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz werden hierdurch zu der am

Mittwoch, 16.02.2022, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1	Neubau des Wertstoffhofs der GWA am Haldenweg hier: Vorstellung durch die GWA - Mündlicher Bericht -	<b>12/0531</b>
2	Zeitplan zur Umsetzung des IKK hier: Vorstellung aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen - Mündlicher Bericht -	<b>12/0532</b>
3	Überarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes hier: Vorstellung aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise durch das Fachbüro "energielenker projects GmbH" - Mündlicher Bericht -	<b>12/0533</b>
4	Erfahrungen zur "Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung" zur Bewertung städtebaulicher Projekte hier: Anwendung am Beispiel des Bauleitplanverfahrens OA 125 - Mündlicher Bericht -	<b>12/0534</b>
5	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2021 hier: Maßnahmen zur Erfassung von Flächenpotentialen zur Entsiegelung und zur schrittweisen Entsiegelung von Flächen in Bergkamen - Mündlicher Bericht -	<b>12/0535</b>
6	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.01.2022 zur Erstellung eines Grün- und Freiflächenkonzepts für das Stadtgebiet Bergkamen	<b>12/0540</b>
7	Einführung eines Förderprogramms der Stadt Bergkamen zur Unterstützung der Anlegung eines "Gründachs"	<b>12/0536</b>

8	Einführung eines Förderprogramms der Stadt Bergkamen zur Unterstützung privater Haushalte beim Rückbau von „Schottergärten“ und versiegelten Vorgartenflächen zu naturnah angelegten und bepflanzten Vorgärten	12/0537
9	Einwohnerfragestunde	
10	Anfragen und Mitteilungen	

Sämtliche Vorlagen sind beigefügt.

Corona-Hinweise für die Sitzung:

Entsprechend dem aktualisierten Runderlass des MHKBG NRW „Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen - Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“ vom 17.01.2022 unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst, als auch die teilnehmende Öffentlichkeit der sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 6 CoronaSchVO ergebenden Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung ("3G"). Wer nicht immunisiert ist, muss durch einen Antigen-Schnelltest nachweisen, dass seine Teilnahme für die übrigen Mitglieder des Gremiums und die teilnehmende Öffentlichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Gesundheitsrisiko bedeutet.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO muss in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden. Ausnahmsweise kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 12a CoronaSchVO bei Vortragstätigkeiten und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Vom Umfang her übliche Wortbeiträge im Rahmen der Beratung fallen nicht unter die Ausnahme.

Sollten Sie verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter zu benachrichtigen.

F.d.R.

gez.

Thomas Grziwotz  
Vorsitzender

Norman Raupach  
Schriftführer